

## NOTATIO.

Erbhuldigung/  
probat juris-  
dictionē uni-  
versalem.

Juramentum hoc, neminem excipiens, aliisque simile Juramentum præstare, prohibens; probat omnino superioritatem. Habetur enim regulariter Homagium; sive, die Erbhuldigung, pro actu Jurisdictionis universali; & sub quo, de necessitate, omnis actus alias continetur. Et sic, quando Principe, vel alius, obedientiam subditos jurare curat, tunc est in quasi possessione obedientiae ac jurisdictionis, Besold. Thesaur. pract. verbo. Erbhuldigung. VVehner, verbo. Landis: oder Erbhuldigung, ubi scribit: Propriè tamen Erbhuldigung refertur ad naturalem dominum, angeborne Herrn / & habet præcipuum respectum subjectionis quia juratur, das sie ihrem angeborenen Herrn/ vnd dessen Erben wollen trewe/ vnd gehorsame Unterdhonen sein. Gylard. Cam. decif. 60. num. 8. libr. 2. Dann die Erbhuldigung bringt die Ober: vnd Herrlichkeit mit sich. Bald. in l. Decernimus. C. de Sacr. Sanct. Eccles. Spec. tit. de locat. §. nunc aliqua. vers. 64.

## X L.

Clag

Therdingen /

contrà

Herren-Alb:

Zu Stutgard bey der Königlichen Regierung  
einkommen/ den 1. Julii.

A.C. 1532.

 Brchleuchtiger Houchgeborner Fürst / 22. auch  
ander meine gnädig vnd gevierend Herrn/ vor E.G.S.  
gnaden vnd gunsten erscheinen die Anwälde ( in hiene-  
bend

bend eingelegtem Gewalt bestimpt) Schultheis, Gericht, vnd Gemeind zu Dierdingen / gegen vnd wider den Erwirdigen herren Lucas Abte / zue Herrenalb / mein gnädigen Herren / vnd ain jeden andern / so in seiner Erwird nainen rechtmestiglich erscheint / bringend aufgeschlossen alle vnnötige Zierlichkeit / mit erzielung der geschicht / sampt angehenc hier beger / nachvollgind meynung Elag weyss für / vnd sagend.

Wiewol vnwidersprechlich war / das gemelter Prälat alle hohe vnd niedere Obrigkeit zu Dierdingen hat / vnd alle Malefiz vnd Bürgerlich straußwirdig sachen / daselbe in seiner Erwird namen / vnd zue jrem nuken Peinlich / oder nach gestale der Verhandlungen am gelt gebiest / vnnnd dieselben gelt straußen seiner Erwird geraicht worden. Darumb sein Erwird den vncosten / so jeder zeit uss die Malefiz lausst zubesalendt pflichtig ist / wie sie auch zu verschinen Zeitten / vnd sonderlich innerhalb acht Jaren erlich Peinlich sachen zugetragen / die sein Erwird uss jren aigen costen / onne deren von Dierdingen nachreyll peinlich straußen lassen / vnd also sie von Dierdingen des wie ob angezeigt in quasi possession seyhend.

Jedoch sollichs alles wie angezeigt / vnbekacht / alls innwendig ainem halben jüngst verschinen Jar erlich Malefiz sachen sich zu Dierdingen begeben / hat gemelter Prälat / der Anwälld Principal aigens fürnemmens / vnd one einich rechemäsig Ursach mit der that dahin gendötiger vnd gezwungen / das sie den alsdann auffgelöffen Vncosten bezalen miessen / ir der Anwälld achtung nach vnbillich. Ist demnach vnd dieweil diese sachen gehörter maß geschaffen / der Anwälld in Anwälldis namen vnderhentig vnnnd rechlich beger / E. F. G. gnaden vnnnd gunst / wollendt mit jrem Rechispruch erkennen / das gemeltem Prälaten die beklagte hanndlung nit gepürt / sonndern sein Erwird dem hievor bezalten vnd künftigen vncosten / so jeder zeit uss die Malefiz lausst wirdt / onne der Anwälld Principal nachtheil vnd schaden zuentrichten / pflichtig sey / mit sampt abtrag vergangner vnd künftiger Kosten vnd schäden.

If ii Vnd

Vnd nit allein jekundi beklagter massen / sonder in all ander besser vnd beständiger weeg / bitten die Anwälde inen in oberster geschicht/rechte vnd gerechtigkeit mit zuthalende. E. F. S. gnaden / vnd gunst milte Richterlich ampe hierinn dienstlich anrüeffend.

Mit vorbehaltung aller Nothurfe Rechtns.

## NOTATIO.

**E**X hisce, ut & proximè sequenti Documento patescit, notorium, & omnibus in confessio fuisse, quod Monasterio Albensi criminalis jurisdiction, vnd der Blauebann/ cum omnibus suis accessoriis, & pertinentiis, in prefecturâ Tertingensi, competierit. Nam sanè tûm temporis solummodò quæstio erit, an sumptus, in executione ejusmodi criminalis jurisdictionis, debeant præstari. Qua de re, zwischen den Herrschafften/ vnd Centbaren Underthonen/quandoque controverti solet. Besold. Consilio. 36. Extabantque Tertingæ nostrâ adhuc memoriam, realiter criminalis Jurisdictionis signa. Imò bey dem Closter selbsten / ward vor Zeiten ein Hochgericht : dahero, der Ort/ noch der Galgenberg genannt wirdt.

## XLI. Articuli Probatoriales

Terdingen

contra

Herren-Alb

In p°. Commis. ad perpet. rei memor.

A.C. 1532.

**N**achvolgende beweys artickhell Übergebennd die Anwälde, Schultheiß, Gericht vnd Gemeinde zue Der-